



Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron
vom 03.07.2023
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Karlskron
Beginn: 19:00 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Anwesend sind:

Vorsitzender

Kumpf, Stefan

Mitglieder

Bachhuber, Kurt

Doppler, Christopher

Froschmeir, Christine

Glöckl, Martin

Hagl, Gerhard

Heimrich, Erika

Krammer, Dominik

Krammer, Thomas

Moosheimer, Sylvia

Raba, Florian

Reitberger, Hubert

Schardt, Markus

Schwinghammer, Andreas

Straub, Regina

Wendl, Martin

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Brüderle, Hedwig

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Tagesordnung:

- 1. Neubau Kindergarten "Haus Sonnenschein"**
- 1.1 Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe Gewerk Abbruch für den Neubau KiGa Haus Sonnenschein
- 2. Kostenaufstellung der Interim-Kindergartengruppe in der Schule**
- 3. Kindertagesstätte Karlskron - Auftragsvergabe Fassadenbeschriftung**
- 4. ILE (Integrierte Ländliche Entwicklung) - Gründung im Donaumoos**
- 5. Genehmigung der Niederschrift vom 22.05.2023 (erneute Behandlung)**
- 6. Genehmigung der Niederschrift vom 12.06.2023**
- 7. Bauangelegenheiten**
- 7.1 Änderungsantrag zum Bauantrag zur Errichtung eines Parkhauses mit 7 Ebenen und einer PV Anlage auf dem Dach, Bauort Fl:nr. 561/16, Gmkg Karlskron, Münchener Straße, Brautlach
- 7.2 Antrag auf Abgrabungsgenehmigung zum Trockenabbau von Kies und Sand mit Wiederverfüllung und Rekultivierung auf Fl.NRn. 782 u. 783, Gmkg Gotteshofen, Markt Reichertshofen, Lkr. Pfaffenhofen/Ilm
- 8. Bauleitplanungen Karlskron**
- 8.1 Bauleitplanung Gemeinde - Außenbereichssatzung Walding - 1. Änderung und Erweiterung, Prüfung der Stellungnahmen im Verfahren nach § 13 Abs. 2 i.V.m. §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- 9. Bauleitplanung Nachbargemeinden**
- 9.1 Aufstellung Bebauungsplan GE "Platte" und 16. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Brunnen, Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
- 10. Zuschussantrag Diakonie Sozialstation Donaumooser Land 2023**
- 11. Spendenantrag TRI - Tierfreunde der Region Ingolstadt**
- 12. Information zum Flurweg „Hochstraß“ (Fl.Nr. 585/0, Gemarkung Adelshausen) am Freinhausener Berg**
- 13. Anfragen und Mitteilungen**
- 13.1 Aktueller Stand - Verbesserungsbeiträge
- 13.2 Information - Rettung von Rehkitzen
- 13.3 Mitteilung GR Wendl - E-Scooter auf Geh-, und Radweg der Ingolstädter Straße

TOP 1 Neubau Kindergarten "Haus Sonnenschein"

TOP 1.1 Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe Gewerk Abbruch für den Neubau KiGa Haus Sonnenschein

Bürgermeister Kumpf begrüßt zu Beginn der Sitzung die zukünftige Kindergartenleitung des Kindergartens und die derzeitige Kindergartenleitung, welche an der Sitzung teilnehmen.

1. Bürgermeister Kumpf gibt dem Gemeinderat das Submissionsergebnis für das Gewerk Abbrucharbeiten bekannt.

Es wurden 11 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Hiervon wurden fünf Angebote abgegeben. Das Angebot der Firma Wörmann Erdarbeiten, Abbruch und Entsorgung GmbH & Co. KG aus Unterweikertshofen stellt in der Gesamtbetrachtung das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttoangebotssumme von 195.375,74 € dar.

Bürgermeister Kumpf fügt hinzu, dass die Abbrucharbeiten bereits im Juli dieses Jahres beginnen sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Vergabe der Abbrucharbeiten an die Firma Wörmann Erdarbeiten, Abbruch und Entsorgung GmbH & Co. KG aus Unterweikertshofen mit der Bruttoangebotssumme von 195.375,74 € zu.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 2 Kostenaufstellung der Interim-Kindergartengruppe in der Schule

Wie in der Sitzung am 15.05.2023 beschlossen wurde, wird in der Schule eine Interim Gruppe für den Kindergarten untergebracht. Da der Handarbeitsraum mit Nebenraum, Lager und Flur im Untergeschoss wegen eines Wasserschadens ohnehin saniert werden musste, haben wir in diesem Zuge die erforderlichen Arbeiten in Auftrag gegeben. Für die Interim-Lösung wird aus dem ehemaligen Lagerraum eine sanitäre Einrichtung. Für den genehmigungsfähigen, zweiten Fluchtweg, bedarf es einer Treppe sowohl aus dem Fenster als auch aus dem Lichtgraben.

Anbei eine Auflistung der Kosten zur Behebung des Wasserschadens (sowieso Kosten) und die zusätzlichen Arbeiten, die für eine Unterbringung einer Kindergartengruppe erforderlich sind.

Die Beträge sind teilweise schon abgerechnete Beträge und teilweise noch die ausstehenden ca.-Beträge aus den Angeboten (in Brutto).

Kosten Sanierung Wasserschaden:

Trocknungsmaßnahmen: 2.932, -€

Wandsanierung/Verputzarbeiten: 7.815, -€

Malerarbeiten: 3.400, -€

Trockenbau-Decke: 9.790, -€

Bodenbelag (Nebenraum): 2.200, -€

Wasserleitungen: Betrag weiter unten enthalten

Lüftung außer Betrieb und wieder in Betrieb setzen: ca. 1.000, -€

Gesamt ca. 27.000, -€ brutto

Kosten für die Interim-Lösung (die aber so verbleibt und später auch für die Schule wieder von Nutzen ist):

Trockenbau Sanitär: 9.000, -€

WC-Trennwände: 3.400, -€

Fliesenarbeiten: 1.654, -€

Sanitäranlagen: 13.355, -€

Elektroinstallationen: ca. 800, -€

Telekommunikationseinrichtungen: 1.800, -€

Fluchttreppe außen: ca. 3.000, -€

Gesamt ca. 33.000, -€ brutto

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt nachträglich den oben genannten Kosten für die beiden Maßnahmen zu.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 3 Kindertagesstätte Karlskron - Auftragsvergabe Fassadenbeschriftung

Nach aufwändigen Rücksprachen mit mehreren Firmen, hat unser Architekt eine Firma aufgetan, die bereit ist, die Fassadenbeschriftung zu fertigen und zu montieren. Die Firmen, die die Fassade der Kindertagesstätte gefertigt und montiert haben, haben die Aufgabe der Fassadenbeschriftung abgelehnt. Das vorliegende Angebot der Firma Wöhlbier aus Königsbrunn beläuft sich auf 29.300, - € netto.

GR Schwinghammer ist der Meinung, dass das vorliegende Angebot zu hoch sei und bittet um Zurückstellen des TOPs. Er schlägt vor, dass man sich mit der ortsansässigen Firma Gürtner, die ebenfalls Fassadenbeschriftungen anfertigt, in Verbindung zu setzen und ein Angebot einzuholen.

Bürgermeister Kumpf schlägt vor, dass man die Fassadenbeschriftung auch von professionellen Graffiti-Sprayern erstellen lassen kann. Frau Fallmann vom technischen Bauamt fügt hinzu, dass die Fassade vor Auftragen des Graffiti abgeätzt werden muss. Außerdem ist die Nachhaltigkeit des Graffiti fragwürdig. Die Firma Gürtner bietet die Beschriftung als Kunststoff an, welche im Laufe der Zeit brechen könnten.

Der hohe Angebotspreis kommt durch die Montage der einzelnen Buchstaben und der Sonderfarben, die doppelt so teuer sind als herkömmliche Farben, zu Stande. Der Angebotspreis könnte ein wenig gesenkt werden, wenn man die Buchstaben auf eine Schiene setzt und im Anschluss als Blöcke an der Fassade montiert werden. Außerdem könnte man auf die Sonderfarben verzichten. Mit den Änderungen würde man sich ca. 4.000,- € sparen.

GRin Froschmeir schlägt vor, die Buchstaben im Beet vor dem KiTa-Gebäude aufzustellen. Frau Fallmann erklärt, dass für das Aufstellen der Buchstaben Fundamente gebraucht werden. Die Fundamente können nicht erstellt werden, weil unter dem Beet eine Leitung verläuft.

Der Gemeinderat lehnt das vorliegende Angebot der Firma Wöhlbier ab und beauftragt die Verwaltung sich ein Angebot bei der ortsansässigen Firma Gürtner einzuholen.

zurückgestellt

TOP 4 ILE (Integrierte Ländliche Entwicklung) - Gründung im Donaumoos

Eine Referentin vom Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) stellt die Grundsätze und Idee zur Gründung einer „*ILE Donaumoos*“ vor.

Teil des Angebotes des Freistaates Bayern an die Region (Schreiben StMUV und StMELF an die Akteure im Donaumoos vom 12.05.2021) ist es interkommunale Bemühungen im Donaumoos mit der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) personell und finanziell zu unterstützen.

Als Umsetzungsinstrumente für das dazugehörige Konzept (= Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept (ILEK)) kommt das gesamte Portfolio der Verwaltung für Ländliche Entwicklung und auch diejenigen anderer Ressorts in Betracht. Die möglichen Förderungen des Amtes für Ländliche Entwicklung sind in den aktuellen Förderrichtlinien (Dorferneuerungsrichtlinie (DorfR 2022) und Finanzierungsrichtlinie (FinR-LE 2022)) niedergeschrieben.

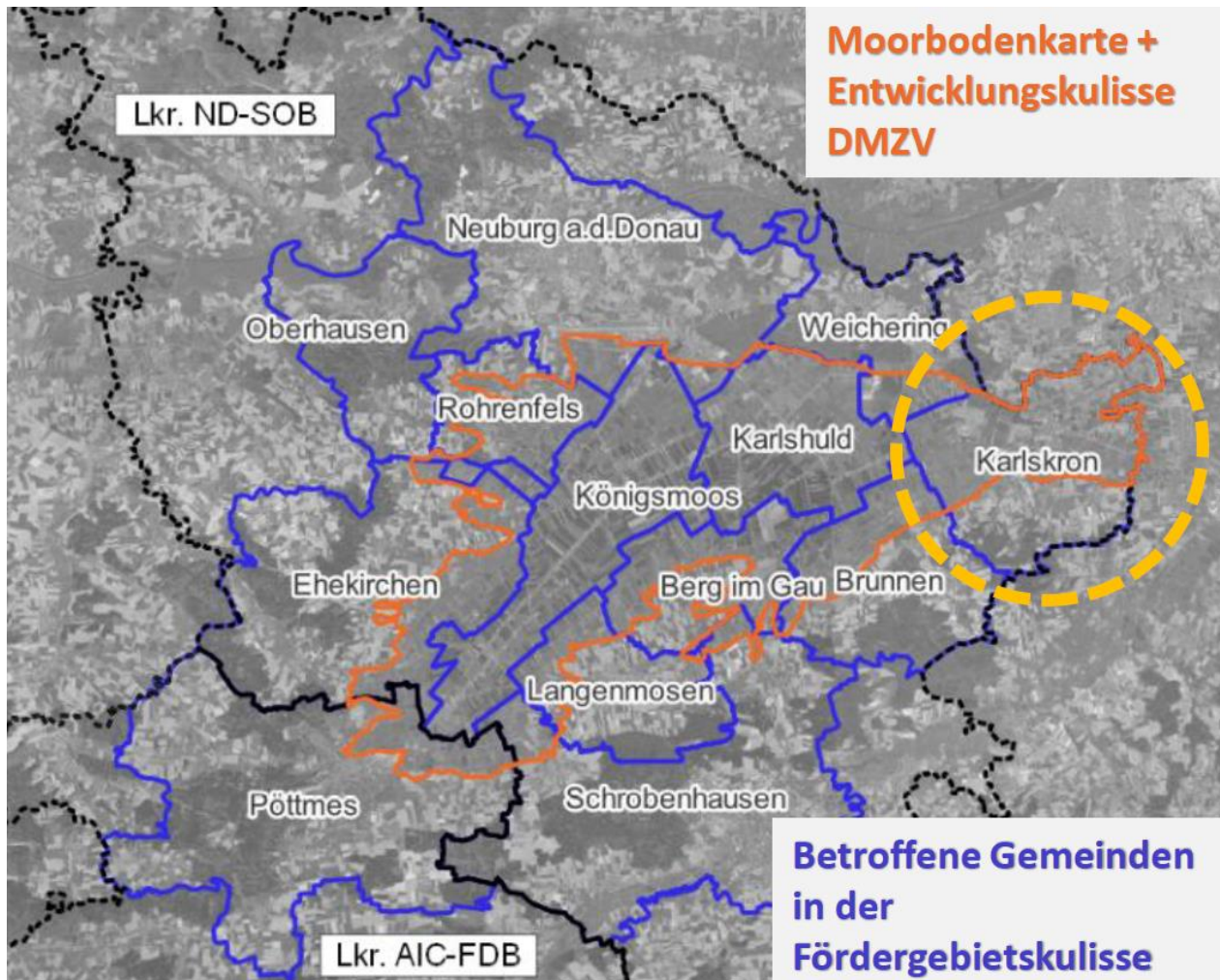
Die für die Gemeinde entstehenden Kosten können aktuell nicht genau beziffert werden. Vergeben Konzeptaufträge welche zur Gründung notwendig sind werden vom ALE gefördert. Die Restkosten werden durch die teilnehmenden Gemeinden aufgeteilt. Der Verteilungsschlüssel wird erst noch festgelegt.

Ob eine ILE in der Region ein Mehrwert sein kann, haben die Kommunenspitzen in mehreren Veranstaltungen gemeinsam erörtert, die Gemeinde Karlskron wurde von Herrn Kumpf (1. Bürgermeister) vertreten.

Die mit der Ladung verschickten Vortragsfolien vermitteln einen Einblick in die interkommunale Zusammenarbeit einer Integrierte Ländliche Entwicklung (z.B. ILE-Grundsätze, Phasen einer ILE, Kostenaufteilung) und Vorteile des dazugehörigen Konzeptes für die Region. Frau Klotzbücher ist im Vortrag auf Beispiele weiterer ILEn in Bayern, dem aktuellen ILE-Entwicklungsstand im Donaumoos und die Fragen des Gemeinderats eingegangen.

Die Referentin berichtet, dass der Freistaat Bayern im Mai 2021 an die Donaumoos-Region das Angebot mit insgesamt 200 Millionen Euro für die gesamte Projektlaufzeit von 10 Jahren gemacht hat. Dieses Angebot dient den Herausforderungen im Donaumoos und Projekten, die dem Schutz des Moorbodens unterstützen und somit den Klimaschutz voranzutreiben.

Anhand der folgenden Karte ist ersichtlich, dass die Gemeinde Karlskron sowohl in der Fördergebietskulisse der ILE, als auch in der Entwicklungskulisse des Donaumoos-Zweckverbandes und in der Moorbodenkarte betroffen ist.



Im Anschluss geht die Referentin auf zwei Auszüge aus dem Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, und Forsten ein. Dem Freistaat Bayern ist die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürgern und der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) wichtig.

Die Referentin erklärt anschließend was eine ILE ist.

Bei einer ILE handelt es sich um interkommunale Zusammenarbeit von mindestens zwei Gemeinden. Die Grundlage der Zusammenarbeit in einer ILE ist das Entwicklungskonzept, welches für den zielorientierten Einsatz der Instrumente der Ländlichen Entwicklung sorgt. Die Fördergrundsätze einer ILE ist im „Gesetz zur Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) niedergeschrieben. Die ILE ist zeitlich begrenzt auf 7 Jahre, kann aber im Anschluss aber fortgeführt werden, wenn man noch weitere Projekte zu stemmen hat. Bei einer ILE wird auf die Mitgestaltung durch Bürgerinnen und Bürgern wertgelegt. Die ILE ist durch das erstellte Entwicklungskonzept ein systematischer und wertorientierter Lösungsansatz auf interkommunaler Ebene. Ein Ziel ist es, die anpassungsfähige und krisenfeste Entwicklung der ILE-Region zu fördern.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit sind folgende:

- Die Initiative muss von den Gemeinden ausgehen
- ILE ist Bürgermeister/innen-Aufgabe
- Zusammenarbeit beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit
- Gemeinsame Werte und (Entwicklungs-) Ziele

- Umfassende Unterstützung durch das Amt für Ländliche Entwicklung
- Gemeinden sind gleichberechtigte Partner
- Eine klare und gemeinsame Organisationsstruktur
- starker Bezug zu kommunalen Aufgabenstellungen => „Wo“ sind wir gemeinsam stärker als allein?
- Bürgermitwirkung

Im Anschluss wird die ILE AOVE aus der Oberpfalz und die ILE Oberes Werntal aus Unterfranken vorgestellt.

Die ILE AOVE aus der Oberpfalz ist eine Interkommunale Zusammenarbeit von 9 Gemeinden aus dem Landkreis Amberg-Weizsach und besteht seit knapp 20 Jahren. Als Fokus hat sich die ILE AOVE die Energiewende gesetzt. Innerhalb der 20 Jahre wurde eine GmbH gegründet, die die ILE-Aktivitäten koordiniert und organisiert. Des Weiteren wurde 2002 eine Energie-Region gegründet, bei der das Ziel das eigenverantwortliche Vorantreiben der Energiewende im ländlichen Raum ist. Die Energie-Region hat im Jahr 2008 einen Grundsatzbeschluss festgelegt, dass sie bis zum Jahr 2020 eine bilanzielle Energieautarkie anzustreben. Im Jahr 2018 lag der Stromeigenversorgungsgrad bei 108 % und das Ziel wurde somit vorzeitig erfüllt.

Zusätzlich wurde eine eingetragene Genossenschaft mit dem Namen Bio Energie eG gegründet. Diese stellt ein Instrument dar, um zukunftsorientiert investive Projekte anzugehen und im Anschluss das gesetzte Klimaziel zu erreichen. Eine Bürgersonnenkraftwerke GmbH ist ebenfalls entstanden, welche Bürgerphotovoltaikanlagen auf kommunalen Dächern realisieren.

Die ILE Oberes Werntal ist ein Zusammenschluss von 10 Gemeinden mit dem Grundsatzbeschluss zur gemeinsamen Innenentwicklung. Nach 10 Jahren hat man eine Bilanz gezogen und hat folgende Ergebnisse erreicht:

- 50ha Neuausweisungen vermieden
- 270 Leerstände vermieden
- Herstellung von jeweils 11 – 14 km Straße, Strom-, und Wasserleitungen unnötig
- Gebührenzahler sparen in den nächsten 20 Jahren über 4 Mio. €

Das Amt für ländliche Entwicklung bietet auch den Vitalitäts-Check (VC) an, welcher zur strategischen Orts-, und Innenentwicklung dient. Der Vitalitäts-Check erfasst bauliche, funktionale und soziale Ausgangssituationen. Das Amt für ländliche Entwicklung empfiehlt bei Inanspruchnahme des Vitalitäts-Checks in einer Gemeinde oder in einer ILE, ein Planungsbüro für die Einarbeitung der Verwaltung beauftragt.

Die Flächenmanagement-Datenbank (FMD) ist kostenlos und fortschreibungsfähig (entwickelt vom LfU).

Folgende Ergebnisse könne durch den Vitalitätscheck erreicht werden:

- automatisiert erstellbare Berichtsblätter für Ortsteile, Gesamtgemeinde und ILE-Ebene
- Datengrundlage zur Erstellung thematischer Karten zu Innenentwicklungspotenzialen, Versorgungsstrukturen, Bauphasen und Erläuterungsberichte

Aufbauend auf den Vitalitätscheck können zielgerichtete zukunftsweisende Vitalitätsstrategien für Dorferneuerung, Gemeindeentwicklung und ILE-Prozesse erarbeitet werden.

Es wird empfohlen, den Vitalitätscheck vor Entwicklung von (inter-) kommunalen Bauförderprogrammen, -Leitfäden oder Ortsgestaltungssatzungen, Bauleitplanung und Flächennutzungsplan einzusetzen.

Der Vitalitätscheck dient als Werkzeug der strategischen Siedlungsentwicklung z. B. wenn die Kommune(n) seniorengerechtes Wohnen fördern und stellt erste Handlungsempfehlungen dar.

Der Vitalitätscheck ist im Rahmen der ILE kostengünstiger und es entsteht automatisch ein Erfahrungsaustausch zwischen den Verwaltungen der einzelnen Gemeinden.

Die Referentin stellt die Schritte des Vitalitäts-Checks vor.

Schritt 1	Schritt 2	Schritt 3	Schritt 4
Ermittlung von Grunddaten	Erfassung der Innenentwicklungspotenziale	Darstellung	Bewertung der Handlungsmöglichkeiten
Bevölkerung	Gebäudepotenziale	Karten	Fachliche und räumliche Planungshinweise
Flächennutzung, Siedlungsstruktur und Bodenpolitik	Flächenpotenziale	Berichtsblätter (Themen und Ortsteile)	Bewertung der Innenentwicklungspotenziale
Versorgung			Umsetzungsmöglichkeiten
Beteiligung			
Wirtschaft			

Darauffolgend werden die Unterschiede zwischen dem Donaumooszweckverband und einer Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) anhand einer Aufstellung vorgestellt. Hierbei wird auf die Organisation und das Entwicklungskonzept der beiden Stellen eingegangen.

Donaumooszweckverband (DMZV)	Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE)
Ziel: Umsetzung des Entwicklungskonzeptes via Verbands-Satzung Mitglieder: <u>Kommunen</u> , Landkreise ND & AIC, Wasserverbände, Bezirk Oberbayern Beratung durch Fachbeirat: regionale Akteure Organisations- und Rechtsform: ➤ Rechtsform: <u>Zweckverband</u> ➤ Leitung: Vorsitz Landkreis ND (Landrat Peter von der Grün) und Geschäftsführer Michael Hafner ➤ Entscheidungsgremium: Mitglieder ➤ Zusätzliches Beratungsgremium: Fachbeirat	Ziel: Anpassungsfähige und krisenfeste Entwicklung der ILE-Region fördern via ILE-Konzept ➤ Flexible Prozesssteuerung: jährliche Sachstandsberichte und Zwischenevaluierung nach 3-4 Jahren Mitglieder: <u>Kommunen</u> Hauptakteure, Beratung und Impulse: ➤ Bürgermeister:innen => Eine:r gewählt als Vorsitzende:r (Leitung) ➤ ILE-Betreuerin am Amt ➤ „Kümmerer“ Umsetzungsbegleitung (optional) ➤ Bürger:innen Organisations- und Rechtsform: • Selbstgewählt von Kommunen nach Art. 28 GG, KommZG und BauGB – z.B. Planungsverband, <u>Zweckverband</u> /-vereinbarung, komm. ARGE, GmbH, e.V. oder Stiftung

Entwicklungskonzept des DMZV	Integrierte Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK)
➤ Entwicklungsziele: a. Moorkörperschutz b. Hochwasserschutz c. Arten- und Biotopschutz d. Nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung ➤ Entwicklungskonzept: • Erstellt und anerkannt 2000; In Teilen raumgeordnet -> Entwicklungsziele a. und b.	➤ Entwicklungsziele des ILEK sollen vorhandene regionale Entwicklungsziele ergänzen bzw. vertiefen, wo es notwendig ist, sowie wichtige Herausforderungen bearbeiten, die noch offen sind => Daher: „Integriertes (...) Konzept“! ➤ Zu überprüfende Handlungsfelder, um ein ILEK zu erstellen 1. Orts- und Innenentwicklung 2. Landwirtschaft, Landschaft & Biodiversität 3. Wirtschaft, Gewerbe & Energie 4. Mobilität & Grundversorgung 5. Zusammenarbeit in kommunalen Angelegenheiten 6. Soziales & kulturelles Leben 7. Freizeit & Erholung 8. Digitalisierung

Die Referentin erklärt die Vorbereitung der ILEK-Erstellung.

Der erste Schritt ist der Leistungsbildentwurf, in welchen die Auflistung relevanter regionaler Konzepte und Planungsgrundlagen, z.B. Lokale Entwicklungsstrategie (LAG Altbay. Donau-moos), Entwicklungskonzept (DMZV), Tourismus- und Gemeindeentwicklungskonzepte (z.B. ISEK Karlshuld, GEK Ehekirchen), Vitalitäts-Checks, Dorferneuerungen (z.B. DE Rohrenfels), Energienutzungspläne, Biodiversitäts-Strategien, etc. dargestellt werden

Weitere Inhalte können u.a.: regionaler Akteure; Beschreibung des Untersuchungsraumes; Prozessablauf und Einbindung der ILE-Gemeinden und ALE; Fragestellungen und Handlungsfelder sein.

Ebenfalls soll eine Methodenfestlegung über die Bürgermitwirkung entstehen.

Der Leistungsbildentwurf wird mit den ILE-Gemeinden abgestimmt und anschließend nach Ausschreibung dem wirtschaftlichsten Planungsbüro vergeben. Das beauftragte Planungsbüro erarbeitet das Konzept gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Den Kostenschlüssel legen die Gemeinden gemeinsam fest.

Die Projekte sind beim Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) förderfähig, wenn...

- das dazugehörige Konzept erstellt ist und von den ILE-Gemeinden und dem Amt für ländliche Entwicklung angenommen wurde
- die Projekte vom ILEK ableitbar sind
- die ALE-Förderung nach den Richtlinien: FinR-LE 2022 + DorfR2022 entsprechen

Eine Förderung über anderes Ressort möglich => das Amt für ländliche Entwicklung unterstützt bei der Suche des passenden Programms

Die ILEK-Erstellung ist von ILE-Kommunen zu finanzieren: Das Amt für ländliche Entwicklung fördert erster Konzepterstellung mit max. 75%, Obergrenze 70.000€

Es gibt ILEn mit und ohne Kosten.

Bei einer kostenlosen ILE ist die Rechtsform kostenlos z.B. Arbeitsgemeinschaft, Zweckvereinbarung. Die Projekte sind ohne Finanzbedarf.

Bei einer ILE mit Kosten ist die Rechtsform mit Finanzbedarf, z.B. GmbH, e.V. Hierfür wird zusätzliches Personal und die Projekte sind mit Finanzbedarf.

Zum Schluss stellt die Referentin den Ausblick für die zukünftigen Vorhaben dar: Bis Juli 2023 sollen die Grundsatzbeschlüsse der Gemeinderäte für die Gründung einer ILE stehen. Im Sommer und Herbst dieses Jahrs soll die Erstellung und Abstimmung der Leistungsbilder inklusive des dazugehörigen Energiekonzeptes für die ILEK stattfinden und im Anschluss ein Planer gefunden werden. Auf Wunsch der Bürgermeister soll nach der Sommerpause eine gemeinsame Gemeinderatsitzung für die Absprache des Kostenschlüssels und Klärung von Fragen stattfinden. Das Amt für ländliche Entwicklung bietet zusätzlich nach der Sommerpause eine Exkursion zu bayerischen ILEn an, um Praxisbeispiele vor Ort anzusehen. Bei der Exkursion sollen Bürgermeister mit Gemeinderäten und Verwaltung anwesend sein.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Teilnahme der Gemeinde Karlskron an der Gründung einer ILE (Integrierte Ländliche Entwicklung) Donaumoos.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 5 Genehmigung der Niederschrift vom 22.05.2023 (erneute Behandlung)

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 22.05.2023 bestehen keine Einwendungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 22.05.2023 in der zugesandten Form.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 6 Genehmigung der Niederschrift vom 12.06.2023

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.06.2023 bestehen keine Einwendungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.06.2023 in der zugesandten Form.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 7 Bauangelegenheiten

TOP 7.1 Änderungsantrag zum Bauantrag zur Errichtung eines Parkhauses mit 7 Ebenen und einer PV Anlage auf dem Dach, Bauort Fl:nr. 561/16, Gmkg Karlskron, Münchener Straße, Brautlach

GRin Moosheimer verlässt während dieses TOPs den Sitzungssaal.

Mit einem zweiten Änderungsantrag zu dem bereits zuvor genehmigten Änderungsantrag (BV200817) und den genehmigten Bauantrag (BV200108) wird die Errichtung eines Parkhauses mit 7 versetzten Ebenen und einer PV-Anlage auf dem Dach beantragt.

Mit dem Bauantrag werden nun folgende Änderungen beantragt:

Das Parkhaus erhält weiterhin 7 Ebenen, jedoch bildet die Ebene 1 und 2 das Erdgeschoss und befindet sich auf dem gleichen Höhenniveau. Zuvor sollte Ebene 2 auf einer Aufschüttung von 1,38 m errichtet werden.

Außerdem soll die Einfahrt von der Südseite auf die Ostseite verlegt werden, wodurch sich auch die Feuerwehrebewegungsflächen, die Rampenkonstruktion und das Treppenhaus ändert.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet An der B 13 bei Brautlach, 2. Änderung“.

Der Änderungsantrag wurde im Genehmigungsverfahren beantragt.

Beschluss zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens:

Der Gemeinderat beschließt, dass nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Alt. 1 BayBO das Vorhaben nicht im Genehmigungsverfahren, sondern im normalen Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Laut Art. 58 Abs. 4 Satz 2 BayBO besteht für den Bauherren kein Rechtsanspruch auf das Genehmigungsverfahren.

Abstimmung:

JA: 15 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

GR Moosheimer kommt wieder in den Sitzungssaal.

Beschluss Änderungsantrag:

Der Gemeinderat hat den Änderungsantrag zum 1. Änderungsantrag (BV200817) bzw. dem Bauantrag (BV200108) behandelt und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen.

Abstimmung:

JA: 16 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

Mehrfachbeschlüsse

TOP 7.2 Antrag auf Abgrabungsgenehmigung zum Trockenabbau von Kies und Sand mit Wiederverfüllung und Rekultivierung auf Fl.NRn. 782 u. 783, Gmkg Gotteshofen, Markt Reichertshofen, Lkr. Pfaffenhofen/Ilm

Mit Schreiben vom 12.06.2023 bittet die Baugenehmigungsbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm um Stellungnahme gemäß Art.65 Abs.1 BayBO zu vorgenannten Bauantrag.

Mit dem Antrag auf Abgrabungsgenehmigung wird auf den Fl.Nrn. 782 und 783 der Gemarkung Gotteshofen, Markt Reichertshofen, Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm, der Trockenabbau von Kies und Sand mit Wiederverfüllung und Rekultivierung beantragt.

Die Firma Donaubauer GmbH aus Reichertshofen beabsichtigt westlich an eine bestehende Kiesabbau-Grube und einen bestehenden Recyclingbetrieb (beides Firma Donaubauer GmbH) den Trockenabbau von Kies und Sand mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung. Da sich dieses Vorhaben direkt neben einem gemeindlichen Feldweg (Fl.Nr. 2836, Gemarkung Adelshausen) befindet, bittet das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm um Stellungnahme.

Der Bauherr macht folgende Angaben zu dem geplanten Vorhaben:

- Abbautiefe ca. 9,5 – 15,5 m
- Abbaufäche ca. 33.800 m²
- Wiederverfüllung mit Z0-Material (unbelasteter Boden)
- Rekultivierung als landwirtschaftliche Nutzfläche
- Gesamtabbauvolumen 380.000m³ (jährlich werden 15.000 m³ abgebaut)
- Voraussichtliche Dauer des Abgrabungsbetriebs: 25 Jahre
- Geplanter Zeitpunkt des Abschlusses sämtlicher Rekultivierungsarbeiten im Jahr 2054

Zwischen dem gemeindlichen Feldweg und dem Flurstück des Bauherrn soll ein 2 m hoher Zaun und ein 1,5 m hoher Schutzwall errichtet werden. Der Abstand zwischen Feldweg und Abgrabung liegt bei 10 m.

Der Abtransport erfolgt über einen bereits bestehenden Transportweg über die Flurnummern 784/3 und 789 der Gemarkung Gotteshofen.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist nach § 35 Abs.1 Nr.4 BauGB privilegiert, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Antrag auf Abgrabungsgenehmigung befasst und ist der Ansicht, dass öffentliche Belange der Gemeinde Karlskron nicht beeinträchtigt sind. Die ausreichende Erschließung ist gesichert.

Angenommen**Ja 16 Nein 0****TOP 8 Bauleitplanungen Karlskron**

TOP 8.1 Bauleitplanung Gemeinde - Außenbereichssatzung Walding - 1. Änderung und Erweiterung, Prüfung der Stellungnahmen im Verfahren nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

A) Behandlung der eingegangenen Anträge und Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Bürger bzw. Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit Anregungen oder Bedenken abgegeben:

I. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

1. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Bauleitplanung (Schreiben vom 24.04.2023)
2. Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd (Schreiben vom 28.03.2023)
3. Bayernwerk Netz GmbH (Schreiben vom 30.03.2023)
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 21.03.2023)
5. Kreisheimatpfleger (Schreiben vom 29.03.2023)

II. Öffentlichkeit:

1. Bürger 1 (Schreiben vom 27.04.2023)

Folgenden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme ohne Anregungen oder Bedenken zum Bebauungsplan abgegeben:

1. Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 24.03.2023)
2. Planungsverband Region Ingolstadt (Schreiben vom 23.03.2023)
3. Staatliches Bauamt Ingolstadt (Schreiben vom 28.03.2023)
4. Staatliches Gesundheitsamt Neuburg (Schreiben vom 29.03.2023)
5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Schreiben vom 03.04.2023)
6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistg. d. Bundeswehr (Schreiben vom 21.03.2023)
7. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Ortsplanung (Schreiben vom 18.04.2023)
8. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Kommunalaufsicht (Schreiben vom 28.03.2023)
9. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Landkreisbetriebe (Schreiben vom 30.03.2023)
10. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Naturschutz (Schreiben vom 31.03.2023)
11. IHK für München und Oberbayern (Schreiben vom 25.04.2023)
12. Stadtwerke Ingolstadt (Schreiben vom 29.03.2023)
13. Stadt Ingolstadt (Schreiben vom 03.04.2023)
14. Markt Hohenwart (Schreiben vom 22.03.2023)
15. Markt Reichertshofen (Schreiben vom 02.05.2023)
16. Gemeinde Karlshuld (Schreiben vom 29.03.2023)
17. Gemeinde Weichering (Schreiben vom 18.04.2023)
18. Gemeinde Baar-Ebenhausen (Schreiben vom 02.05.2023)

→ Kein Beschluss erforderlich

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

1. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
2. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
3. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Kreisbrandrat
4. DB Services Immobilien GmbH, Nl. München
5. Deutsche Post AG, Direktion Nürnberg
6. Deutsche Telekom AG
7. Bayerischer Bauernverband
8. Bund Naturschutz Kreisgruppe ND-SOB
0. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Gsch. Oberbayern
9. Markt Manching
10. Gemeinde Brunnen

I) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

1. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Bauleitplanung (Schreiben vom 24.04.2023)

Zu den einzelnen Stellungnahmen wird folgendes ergänzt:
Festsetzungen:

Zu 3.4:

Die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden im Vorgartenbereich, also zwischen der Straße und der straßenzugewandten Baugrenze sollte nicht zugelassen werden. Unverbaute Vorgärten sind ein typisches Element einer ländlichen Bebauung und auch in der Siedlung Walding vorhanden. Sie sollten daher weiterhin erhalten werden.

Im Übrigen besteht mit der Erweiterung der Außenbereichssatzung Einverständnis.

Abwägungsvorschlag:

Der Vorschlag wird aufgegriffen und redaktionell in die Satzung mit aufgenommen. Die Festsetzung Nr. 3.4 ist daher wie folgt zu ergänzen:

- „Garagen und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, jedoch nicht
- zwischen der Straße (Grundstücksgrenze) und der straßenzugewandten Baugrenze bzw. deren seitlicher Verlängerung oder
 - auf Flächen, die der Grünordnung dienen.“

Beschlussvorschlag:

Die Festsetzung zur Regelung der Garagen und Nebenanlagen ist wie vorgeschlagen redaktionell zu ergänzen.

Abstimmung:

JA: 16 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

2. Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd (Schreiben vom 28.03.2023)

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20.03.2023 nimmt der Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd wie folgt Stellung zur 1. Änderung und Erweiterung der Außenbereichssatzung „Walding“:

Der Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd ist mit der 1. Änderung und Erweiterung der Außenbereichssatzung „Walding“ einverstanden.

Alle von der Erweiterung der Außenbereichssatzung betroffenen Flurstücke besitzen bereits einen Kanalanschluss. Es ist zu beachten, dass von den Grundstücken nur Schmutzwasser in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden darf, Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken anderweitig zu entsorgen.

Sollten die Baulücke auf Fl.-Nr. 847/0 bebaut werden, ist der Bauantrag dem ABV Ingolstadt-Süd zur Prüfung vorzulegen.

Für alle anderen, von der Außenbereichssatzung betroffenen Grundstücke, ist unsere Stellungnahme vom 06.07.2016 (als Anlage) weiterhin gültig und zu beachten.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Die Hinweise sind in die Begründung aufzunehmen.

Abstimmung:

JA: 16 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

1. Bayernwerk Netz GmbH (Schreiben vom 30.03.2023)

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Die Hinweise sind in gekürzter Form in die Begründung aufzunehmen.

Abstimmung:

JA: 16 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 21.03.2023)

GR Reitberger verlässt den Sitzungssaal

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur

vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

- D-1-7334-0139 „Freilandstation des Mesolithikums“
- D-1-7334-0086 „Freilandstation des Mesolithikums“

Der genaue Umgriff dieser Denkmäler ist nicht bekannt. Aufgrund der hohen Dichte von Denkmälern u.a. dieser Zeitstellung im Umfeld kann allerdings von einer intensiven Begehung und Besiedelung des Areals ausgegangen werden.

Daher sind auch im Geltungsbereich des Bebauungsplans Bodendenkmäler v.a. des Mesolithikums zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Ein Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG ist im vorliegenden Fall nicht ausreichend und sollte gestrichen werden.

Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVG, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 sowie unserer Homepage (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus

städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägungsvorschlag:

Die genannten Bodendenkmäler sind bereits in der Planzeichnung gekennzeichnet. Die Begründung wird um die Erläuterung der betroffenen Bodendenkmäler ergänzt. Der nachrichtliche Hinweis auf die denkmalrechtliche Meldepflicht wird ersetzt durch den Hinweis auf die denkmalrechtliche Erlaubnis.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise sind in gekürzter Form in die Begründung sowie der Hinweis auf die Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis in die Satzung mit aufzunehmen.

Abstimmung:

JA: 15 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

5. Kreisheimatpfleger (Schreiben vom 29.03.2023)

2.1 Keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Bodendenkmäler (D-1-7334-0081, D-1 -7334-0084, D-1 -7334-0086, D-1 -7334-0089, D-1-7334-0139, D-1 -7334-01 61) nahe des Planungsgebietes. Bodenabtragung flach und mit Vorsicht. Bei Verfärbungen ist das LfD zu benachrichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Zur Bodendenkmalpflege hat das zuständige Landesamt eine Stellungnahme abgegeben. Daher wird die Begründung entsprechend angepasst und der Hinweis auf die Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis in die Satzung aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise zu den Bodendenkmälern werden zur Kenntnis genommen und ein Hinweis auf die Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis ist in die Satzung mit aufzunehmen.

Abstimmung:

JA: 15 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

II) Öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**1. Bürger 1 (Schreiben vom 27.04.2023)**

GR Reitberger kommt wieder in den Sitzungssaal.

Anbei übersenden wir Ihnen den Bescheid vom Landratsamt.

Wir haben ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung mit einer Grundfläche von insgesamt 196 m². Diese Grundfläche von 196 m² musste so groß werden, da wir die Einliegerwohnung für unsere Eltern gemacht haben und wir 3 Kinder haben.

Die erlaubte Grundfläche in der Außenbereichssatzung liegt aber bei nur 200m².

Das heißt, laut Landratsamt, dürften wir nur 4 m² der Terrasse überdachen!!! Wir hätten es niemals für möglich gehalten, dass die Errichtung einer Überdachung abgelehnt wird.

Gerne möchten wir beide Terrassen komplett überdachen, da wir gar keinen Schatten im Garten haben und es unmöglich ist im Sommer mittags mit der Familie in der prallen Sonne auf der Terrasse zu sitzen.

Die Bäume werden erst in vielen Jahren Schatten spenden können. Aus diesem Grund würden wir sie bitten dies in die Änderung mit aufzunehmen.

Abwägungsvorschlag:

Die festgesetzte Grundfläche von 200 m² bezieht sich gem. Festsetzung Nr. 2.1 auf das Hauptgebäude. Eine unmittelbar an das Gebäude angebaute bzw. auskragende Terrassenüberdachung wird zur Grundfläche des Hauptgebäudes gezählt, wobei die festgesetzte Grundfläche für Einfamilienhäuser üblicherweise ausreichend ist. In Walding sind einige Wohngebäude mit einer sehr großen Grundfläche vorhanden.

Demgegenüber steht die Bestrebung, die Versiegelung allgemein einzuschränken, gerade auch für sog. Nebenflächen auf Privatgrundstücken, um ökologische Aspekte stärker in den Vordergrund zu rücken. Damit können die Auswirkungen v.a. auf den Boden- und Wasserhaushalt begrenzt und die örtlichen Verhältnisse gewahrt werden.

Daher soll die Terrassenüberdachung im begrenzten Umfang gemäß der geplanten Nutzung als Aufenthaltsbereich im Außenraum ermöglicht werden.

Die o. g. Textfestsetzung soll daher redaktionell ergänzt werden:

„Die Grundfläche der Hauptgebäude darf für Terrassen, Terrassenüberdachungen und Balkone und andere mit der Hauptanlage verbundene bauliche Anlagen (GRZ I) bis zu einer GRZ I von 0,30 erweitert werden.“

Die gem. § 19 Abs. 4 BauNVO vorgesehene Überschreitungsmöglichkeit der GRZ I für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um 50 % führt damit zu einer GRZ II von 0,45. Dies wird klarstellend in der Satzung ergänzt:

„Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauGB durch Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,45 überschritten werden.“

Beschlussvorschlag:

Die Festsetzung zur zulässigen Grundfläche soll wie vorgeschlagen redaktionell bzw. klarstellend ergänzt werden.

Abstimmung:

JA: 16 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat Karlskron beschließt gemäß den vorherigen Beschlussfassungen die 1. Änderung und Erweiterung der Außenbereichssatzung Walding mit Begründung in der Fassung vom 03.07.2023 gem. §10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Mehrfachbeschlüsse**Ja 16 Nein 0****TOP 9 Bauleitplanung Nachbargemeinden**

TOP 9.1 Aufstellung Bebauungsplan GE "Platte" und 16. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Brunnen, Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde der Gemeinde Brunnen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes GE „Platte“ und der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brunnen im Parallelverfahren nach § 8 Abs.3 BauGB beteiligt.

Es findet nun vom 12.06.2023 bis einschl. 19.07.2023 die öffentliche Auslegung statt. Die Gemeinde Karlskron wird um Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB gebeten

Ziele des Bauleitplans:

Ziel der Bauleitplanung ist die Entwicklung eines Gewerbegebietes, um Handwerks- und Gewerbebetriebe ansiedeln zu können. Das Gebiet ist derzeit im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft und Feldweg ausgewiesen.

Ortsansässige Firmen erkundigen sich immer wieder nach freien Flächen im Gemeindegebiet, um sich weiterentwickeln zu können. Ziel der Planung ist die Erhaltung der örtlichen Betriebe und die Sicherung und Entwicklung der lokalen Arbeitsplätze. Mit der Planung soll dem Belang der Wirtschaft, auch ihrer mittelständigen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung gem. §1 Abs. 6 Nr. 9 Buchst. A BauGB Rechnung getragen werden.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert.

Die Grundstücke im Geltungsbereich befinden sich im Eigentum der Gemeinde Brunnen.

16. Änderung des Flächennutzungsplanes**Ziel der Planung:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Brunnen hat den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Gewerbegebiet „Platte“ auf den Flurnummern 338 (TF), 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 395/5 (TF), Gemarkung Brunnen gefasst. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungs- und Landschaftsplan geändert.

Die Fläche wird als Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO ausgewiesen. Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer

Gewerbebebauung geschaffen. Es wird damit dem gemeindlichen Ziel, ortsansässigen Handwerksbetrieben Ansiedlungsmöglichkeit zu bieten, Rechnung getragen. Im geltenden Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist das Gebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die geplanten Festsetzungen weichen von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ab. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, eine Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans nach §8 Abs. 3 BauGB ist erforderlich.

Beschluss:**Bebauungsplan Gewerbegebiet „Platte“**

Die Gemeinde Karlskron erhebt keine Einwendungen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes GE „Platte“ bzw. ist nicht in Ihren öffentlichen Belangen betroffen.

Abstimmung:

JA: 16 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Karlskron erhebt keine Einwendungen zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. ist nicht in Ihren öffentlichen Belangen betroffen.

Abstimmung:

JA: 16 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

Mehrfachbeschlüsse**TOP 10 Zuschussantrag Diakonie Sozialstation Donaumooser Land 2023**

Das Diakonische Werk Ingolstadt e.V. beantragt mit Schreiben vom 13.06.2023 für die Arbeit der Diakonie Sozialstation Donaumooser Land im Jahr 2023 einen Zuschuss in Höhe von 4.620,00 €.

In den vergangenen Jahren wurden

2019: 3.000,00 €

2020: 3.100,00 €

2021: 3.200,00 €

2022: 3.300,00 €

ausbezahlt.

Beschluss:

Der Diakonie Sozialstation Donaumooser Land wird gemäß ihrem Antrag vom 13.06.2023 für die Arbeit der Altenpflegerinnen und Krankenschwestern im Bereich der Gemeinde Karlskron im Jahr 2023 ein Zuschuss in Höhe von 4.620,00 € gewährt.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 11 Spendenantrag TRI - Tierfreunde der Region Ingolstadt

Der Verein TRI- Tierfreunde der Region Ingolstadt hat der Gemeinde Karlskron eine Aufstellung über den Handlungsbedarf in den Ortsteilen Probfeld, Pobenhausen, Aschelsried, Adelhausen und Karlskron zukommen lassen.

Folgende Tierarztkosten sind seit 2016 angefallen:

Tierarztkosten je Katze mindestens: 185,00 €
14 x 185,00 € = 2.590,00 €

Tierarztkosten je Kater mindestens: 99,00 €
18 x 99,00 € = 1.782 €

Gesamtkosten nur für die Kastration der erwachsenen Katzen und Katern: 4.372,00 €

Der Verein bittet daher um eine Wunschspende von 500,00 € für die Einfangaktion in Adelhausen und Aschelsried im Dezember 2022 bis März 2023.

Anmerkung der Verwaltung:

Über dieses Thema wurde schon Rücksprache mit dem Tierheim Neuburg und dem Veterinäramt im Landratsamt gesprochen. Die Verwaltung wartet noch auf weitere Infos bis zur Sitzung.

Bürgermeister Kumpf berichtet, dass er Rücksprache mit dem Amtsveterinär gehalten hat. Dieser teilte mit, dass es zwei Möglichkeiten gibt, wie man das Katzenproblem lösen kann. Die erste Möglichkeit ist, dass sich eine Privatperson beim Veterinäramt meldet und das Veterinäramt sich im Anschluss die Situation ansieht. Die zweite Variante ist die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem Tierschutzverein, wie es aktuell die Gemeinde Karlskron mit dem Tierschutzverein Neuburg-Schrobenhausen e. V. handhabt.

Einen ähnlichen Fall einer Katzenplage gab es vor einigen Jahren im Ortsteil Pobenhausen. Damals wurden die Katzen vom Veterinäramt und vom Tierschutzverein mitgenommen. Die anfallenden Kosten wurden aufgeteilt.

Der Vorsitzende schlägt eine Spende in Höhe von 250,00 € vor. Er begründet dies, dass vor Handlung des Vereins TRI – Tierfreunde der Region Ingolstadt keine Absprache mit der Gemeinde Karlskron stattfand. Außerdem bestehe bereits eine Zusammenarbeit mit dem Tierschutzverein Neuburg-Schrobenhausen e. V., welcher der Hauptansprechpartner der Gemeinde Karlskron ist. Des Weiteren gibt es gewisse rechtliche Hürden über das Handeln des Vereins TRI – Tierfreunde der Region Ingolstadt.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat gibt dem Verein TRI – Tierfreunde der Region Ingolstadt einen Spendenzuschuss in Höhe von 250,00 € für die vergangene Zeit.

Abstimmung:

JA: 5 **Stimmen** **NEIN:** 11 **Stimmen**

Beschluss 2:

Der Gemeinderat lehnt die Spendenanfrage vom Verein TRI – Tierfreunde der Region Ingolstadt ab.

Abstimmung:

JA: 12 Stimmen NEIN: 4 Stimmen

Mehrfachbeschlüsse

TOP 12 Information zum Flurweg „Hochstraß“ (Fl.Nr. 585/0, Gemarkung Adelshausen) am Freinhausener Berg

Der Flurweg "Hochstraß" (Fl.Nr. 585/0, Gemarkung Adelshausen) am Freinhausener Berg ist derzeit gesperrt.

Bürgermeister Kumpf schildert in der Gemeinderatssitzung über Gespräche mit dem Bürgermeister des Marktes Hohenwart, und die weitere Vorgehensweise.

Die Schrobenhausener Zeitung berichtete über dieses Thema.

Bürgermeister Kumpf berichtet, dass sich neben dem Flurweg „Hochstraß“ eine Sandgrube des Ortsteiles Freinhausen des Marktes Hohenwart befindet. Der Flurweg „Hochstraß“ befindet sich im Eigentum der Gemeinde Karlskron.

Der Vorsitzende zeigt anhand eines Bildes die Abbruchkante der Sandgrube Freinhausen.



Durch die Nähe der Abbruchkante zum Flurweg „Hochstraß“ besteht die Gefahr, dass der Flurweg einstürzt. Aus diesem Grund wurde der Flurweg gesperrt. Bei einem Telefonat mit dem Bürgermeister des Marktes Hohenwart stellte Bürgermeister Kumpf die Forderung, dass der Weg umgehend abgesichert und bis spätestens Winter dieses Jahres wieder befahrbar gemacht werden soll. Am 05.07.2023 findet ein Zusammentreffen zwischen dem Markt Hohenwart und dem Landratsamt Pfaffenhofen bezüglich der Problematik statt.

zur Kenntnis genommen

TOP 13 Anfragen und Mitteilungen

TOP 13.1 Aktueller Stand - Verbesserungsbeiträge

Bürgermeister Kumpf berichtet, dass ca. 2.000 Bescheide an die Grundstückseigentümer rausgeschickt wurden. Bisher wurden 470 Bescheide bezahlt. Außerdem gingen bisher 7 Widersprüche ein und es wurden 3 Stundungsanträge gestellt. Des Weiteren gab es viele telefonische Anfragen, die sich hauptsächlich auf die Höhe der Geschossfläche bezogen haben.

zur Kenntnis genommen

TOP 13.2 Information - Rettung von Rehkitzen

Der Vorsitzende berichtet, dass es einen gemeinsamen Termin mit den vier Jagdpächtern bezüglich einer Gründung eines Vereins gegeben hat. Für die bessere Überwachung von Rehkitzen legt sich der Verein Drohen zu, die bis zu 60 % gefördert werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 13.3 Mitteilung GR Wendl - E-Scooter auf Geh-, und Radweg der Ingolstädter Straße

GR Wendl teilt mit, dass seit einiger Zeit sich ein E-Scooter auf dem Geh-, und Radweg steht und dieser nicht abgeholt wird. Der Vorsitzende erklärt, dass man den E-Scooter im Fundbüro der Gemeinde Karlskron aufnehmen und im Gemeindeblatt ausschreiben wird.

Ende: 21:04 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführer/in: